

Berufsunfähigkeitsversicherung "SBU-professional " der Dialog Lebensversicherungs-AG (Stand 01.01.2015)

Hierbei handelt es sich um eine vereinfachte und auszugsweise Darstellung der Bedingungen zu o.g. Tarif.
Maßgebend für den Versicherungsschutz sind allein die Versicherungsbedingungen des Versicherers.

1. Wird altersunabhängig auf die abstrakte Verweisung in Erst- und Nachprüfung verzichtet?

Ja!

2. Gilt immer der zuletzt vor Eintritt der Berufsunfähigkeit ausgeübte Beruf als versichert?

Ja!

3. Bleibt der vollwertige BU-Schutz erhalten, wenn der Versicherte vorzeitig oder vorübergehend aus dem Berufsleben ausscheidet (z.B. durch Elternzeit, Pflege von Angehörigen, Arbeitslosigkeit usw.) und in dieser Zeit berufsunfähig wird?

Ja – und zwar dauerhaft!

4. Wird der Prognosezeitraum auf 6 Monate verkürzt?

Ja!

5. Werden Leistungen nach 6 Monate andauernder ununterbrochener BU auch rückwirkend erbracht?

Ja!

6. Werden Leistungen bei verspäteter Meldung des Versicherungsfalles auch rückwirkend erbracht?

Ja – und zwar ohne zeitliche Befristung!

7. Wird auf das Recht zur Kündigung bzw. Vertragsanpassung bei **unverschuldeter** Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht verzichtet?

Ja!

8. Gilt der Versicherungsschutz weltweit – also auch bei Verzug ins Ausland?

Ja!

9. Ist die Arztanordnungsklausel angemessen, d.h. kann der Versicherte die Durchführung ärztlich empfohlener, operativer und sonstiger risikobehafteter Behandlungsmaßnahmen verweigern?

Ja – die versicherte Person ist allerdings verpflichtet, geeignete Hilfsmittel zu verwenden und zumutbare Heilbehandlungen vorzunehmen, die eine wesentliche Besserung ihrer gesundheitlichen Beeinträchtigung erwarten lassen. Dabei handelt es sich beispielsweise um das Einhalten einer Diät, das Tragen von Stützstrümpfen, das Tragen von Prothesen oder die Verwendung von Seh- und Hörhilfen. Zumutbar sind Heilbehandlungen, die gefahrlos und nicht mit besonderen Schmerzen verbunden sind.

10. Wird eindeutig auf eine konkrete Verweisung verzichtet, wenn durch die neu ausgeübte Tätigkeit eine Einkommenseinbuße von mehr als 20 % entsteht?

Ja!

11. Wird ausnahmslos auf ein zeitlich befristetes Anerkenntnis der BU-Leistungen verzichtet?

Nein!

12. Verzichtet der Versicherer auf den Zusatz „mehr als altersbedingter“ Kräfteverfall?

Ja!

13. Gilt die obligatorische Umorganisation des Arbeitsplatzes bei Selbstständigen und weisungsgebundenen Mitarbeitern als unzumutbar, wenn sich daraus eine Einkommenseinbuße von über 20% ergibt?
Ja!
14. Wird bei weisungsgebundenen Mitarbeitern auf eine Umorganisation des Arbeitsplatzes verzichtet?
Ja!
15. Sichert eine Infektionsklausel BU-Leistungen zu, falls der Versicherte trotz bestimmter Krankheitserreger berufsfähig ist, aber ein Tätigkeitsverbot durch das zuständige Gesundheitsamt erhält?
Ja – jedoch nur bei medizinisch, pflegerisch tätigen Berufen im Gesundheitswesen. Hierzu zählen Human-, Zahn-, Veterinärmediziner, Heilpraktiker und Heilbehandler, Apotheker, Therapeuten (Psycho-, Physio-, Ergo-), Krankenpfleger und Krankenschwestern, Altenpfleger und Hebammen.
16. Ist eine Berufsunfähigkeit infolge vorsätzlicher Verkehrsdelikte mitversichert?
Nein – bei Berufsunfähigkeit infolge vorsätzlicher Verkehrsdelikte erfolgt keine Leistung.
17. Verzichtet der Versicherer auf das Recht zur Anpassung der Tarifbeiträge nach §163 VVG?
Nein – diese Option kann jedoch gegen Mehrbeitrag eingeschlossen werden.
18. Ist zu bestimmten Anlässen eine Nachversicherung ohne erneute Gesundheitsprüfung möglich?
Ja – es wird jedoch nur auf eine Gesundheitsprüfung, nicht aber auf eine erneute Risikoprüfung (Neueinstufung des Berufs, Prüfung neuer risikobehafteter Hobbys) verzichtet.
19. Ist auch eine anlassunabhängige Nachversicherung ohne erneute Gesundheitsprüfung möglich?
Nein!
20. Werden die Beiträge auf Antrag ab dem Zeitpunkt der Leistungsmeldung bis zur endgültigen Entscheidung über die Leistungspflicht zinslos gestundet?
Ja!
21. Verzichtet der Versicherer im Leistungsfall auf eine Meldepflicht der versicherten Person bei gesundheitlichen Verbesserungen?
Nein!
22. Kann bei Antragstellung eine garantierte Rentendynamik im Leistungsfall mit beantragt werden?
Ja – zusätzlich zu der nicht garantierten Rentensteigerung durch die Überschussbeteiligung kann gegen Mehrbeitrag auch eine garantierte Dynamik der BU-Rente in der Leistungsphase zwischen 1% und 5% vereinbart werden. Bei Bedarf erstellen wir Ihnen hierzu gern ein konkretes Angebot.
23. Werden auch Studenten während der Studienzeit gegen Berufsunfähigkeit versichert?
Ja – versichert ist die Tätigkeit des zuletzt betriebenen Studiums (z.B. an einer Universität oder Fachhochschule) – so wie es ohne gesundheitliche Beeinträchtigung ausgestaltet war.
24. Besonderheiten des Tarifs (Einzelheiten entnehmen Sie bitte den Versicherungsbedingungen):
- **Lebensphasenmodell:** Die Beiträge können für einen bestimmten Zeitraum von bis zu drei Jahren auf die Mindestrente reduziert und anschließend wieder auf das ursprüngliche Niveau angehoben werden
 - **Erweitertes Lebensphasenmodell:** Bei Arbeitslosigkeit und gesetzlicher Elternzeit von mindestens sechs Monaten wird der Versicherungsnehmer für sechs Monate von seiner Beitragspflicht befreit – bei vollem Versicherungsschutz
 - **Überbrückungshilfe** für bis zu sechs Monate bei Einstellung der Zahlung des Kranken(tage)geldes durch den privaten oder gesetzlichen Krankenversicherer

– Bei Fragen hierzu rufen Sie uns bitte an oder senden Sie uns eine E-Mail. –